

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

1. Studienordnung des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin für Politologie
 - als Studiengang mit dem Abschlußziel Diplom
 - als Nebenfach-Studiengang im Rahmen anderer Studiengänge
 - als Beifach zur Ergänzung anderer StudiengängeSeite 2

2. Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin für den Studiengang Politologie
Seite 12

(Veröffentlicht: Amtsblatt für Berlin,
Nr. 65 vom 19. Dezember 1986)

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung II, Telefon 838 30 96

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 1000 Berlin 41

Auflage: 800 ISSN: 0723 — 0745

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

1. Studienordnung des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin für Politologie

- als Studiengang mit dem Abschlußziel Diplom
- als Nebenfach-Studiengang im Rahmen anderer Studiengänge
- als Beifach zur Ergänzung anderer Studiengänge

Vom 22. Oktober 1986

Aufgrund von § 89 Abs. 2 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 30. Juli 1982 (GVBl. S. 1549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1729), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politische Wissenschaft am 22. Oktober 1986 folgende Studienordnung erlassen:¹

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

§ 2 – Studiengänge

1. Politologie
2. Politologie als Nebenfach-Studiengang
3. Politologie als Beifach

§ 3 – Eingangsvoraussetzungen

II. Grundsätze der Ausbildung am Fachbereich Politische Wissenschaft

§ 4 – Allgemeine Ausbildungsziele

§ 5 – Gliederung des Lehrangebots

§ 6 – Zentrale Problemfelder

§ 7 – Funktionale Gliederung

1. Kernbereich
2. Berufsfeldorientierter Spezialisierungsbereich
3. Ergänzungsbereich

§ 8 – Didaktische Gliederung

1. Kurse
2. Vorlesungen
3. Colloquien
4. Übungen und (Haupt-)Seminare
5. Arbeitsgruppen

§ 9 – Leistungsnachweise

III. Grundstudium

§ 10 – Ziele des Grundstudiums

§ 11 – Das Colloquium „Einführung in das Studium Politikwissenschaft“

§ 12 – Die Grundkurse

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Grundkurse Politik und Geschichte
3. Grundkurse Politik und Wirtschaft
4. Grundkurse Politik und Recht

§ 12 a – Kurs „Statistik für Politologen“

§ 13 – Die Einführungskurse

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Einführungskurse Politische Ökonomie
3. Einführungskurse Politische Soziologie
4. Einführungskurse Politische Theorie

§ 14 – Die Fachkurse

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Fachkurse Innenpolitik
3. Fachkurse Internationale Politik

§ 15 – Das Colloquium „Berufsfindung und Berufsperspektive“

§ 16 – Ergänzungsveranstaltungen des Grundstudiums

§ 17 – Fremdsprachliche Kenntnisse

§ 18 – Der Abschluß des Grundstudiums (vgl. auch DPO § 5)

1. Feststellung der erbrachten Leistungen
2. Die Obligatorische Studienberatung
3. Die Teilnahme an einer Studienfachberatung
4. Zeugnis über den Abschluß des Grundstudiums

IV. Das Hauptstudium

§ 19 – Ziele des Hauptstudiums

§ 20 – Projektkurse und Spezialisierungsseminare

§ 21 – Die Ergänzungsveranstaltungen des Hauptstudiums

§ 22 – Praktikum

§ 23 – Anforderungen im Hauptstudium

¹ Vorab bestätigt vom Senator für Wissenschaft und Forschung am 2. September 1986, befristet bis zum 31. März 1990.

V. Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 24 – Durchführung der Studienordnung

§ 25 – Übergangsbestimmungen

§ 26 – Schlußbestimmungen

Anlagen

1 Skizze für einen beispielhaften Studienablauf im Studiengang Politologie (Diplom)

2 Skizze für einen beispielhaften Studienablauf im Studiengang Politologie als Nebenfach-Studiengang

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau der Studiengänge Politologie mit dem Abschluß „Diplom-Politologe“ und Politologie als Nebenfach-Studiengang. Sie ist an den Prinzipien der Integration und wechselseitigen Durchlässigkeit der am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin angebotenen Studiengängen orientiert.²

§ 2 – Studiengänge

1. Politologie

(1) Der Studiengang Politologie wird mit der Diplomprüfung am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin abgeschlossen. Er gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern und ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern, an das sich die Diplomprüfung anschließt. Ein während der Vorlesungszeit abgeleistetes Praktikum gemäß § 22 wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Zur Orientierung über Umfang und Aufbau des Studiums dient die in Anlage 1 beigefügte Skizze für einen beispielhaften Studienablauf.

(2) Der Studiengang Politologie führt nicht zu einem fest umrissenen beruflichen Tätigkeitsfeld. Deshalb genügt eine Standardausbildung nicht; vielmehr kommt es darauf an, eine breite theoretische, inhaltliche und methodische Einarbeitung in die Politikwissenschaft zu verbinden mit Möglichkeiten der Vertiefung in berufsrelevanten Spezialisierungsschwerpunkten.

2. Politologie als Nebenfach-Studiengang

Im Rahmen von Studiengängen anderer Fachbereiche kann Politologie als Nebenfach-Studiengang (z. B. im Rahmen des Magisterstudiengangs) oder als Teilstudiengang gewählt werden. Er beschränkt sich auf Teile des Politologiestudiums (vgl. § 7 Nr. 1). Zur Orientierung über Umfang und Aufbau des Studiums dient die in Anlage 2 beigefügte Skizze für einen beispielhaften Studienablauf.

3. Politologie als Beifach

Zur Ergänzung von Studiengängen anderer Fachbereiche kann Politologie als Beifach studiert werden. Das Beifach umfaßt etwa ein Zehntel der jeweils im Gesamtstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen, das heißt ca. 16 Semesterwochenstunden. Dabei sollen Lehrveranstaltungen zu mindestens drei zentralen Problemfeldern (vgl. § 5) besucht werden.

§ 3 – Eingangsvoraussetzungen

Das Studium am Fachbereich Politische Wissenschaft kann unter den gemäß der Universitätsordnung für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

II. GRUNDSÄTZE DER AUSBILDUNG AM FACHBEREICH POLITISCHE WISSENSCHAFT

§ 4 – Allgemeine Ausbildungsziele

(1) Allgemeines Ziel der Ausbildung am Fachbereich Politische Wissenschaft ist es, die Voraussetzungen für eine Berufspraxis zu schaffen, die einen fachwissenschaftlich fundierten Beitrag zur Ausgestaltung einer freien und gerechten, sozialen und demokrati-

schen Gesellschafts- und Verfassungsordnung zu leisten vermag. Dies geschieht durch Einarbeitung in wissenschaftliche Methoden und Theorien, die politische Probleme der Gegenwartsgesellschaften, ihre Bedingtheit und Gestaltbarkeit sowie die von den Absolventen angestrebten Tätigkeitsfelder erhellen. Erforderlich hierfür ist der Erwerb stofflichen Wissens und methodischen Könnens, die Übung kritischen Denkens sowie individuellen und kooperativen Arbeitens.

(2) Demgemäß sollen die Studenten befähigt werden,

- gesellschaftliche und politische Probleme in ihrer Bedeutung für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Menschen, ihre Bedürfnisse, Interessen und Rechte zu ermessen und auf dem Diskussionsstand der wissenschaftlichen Erkenntnis in angemessener Sprache darzustellen,
- die wissenschaftliche Analyse der Entstehungs- und Lösungsbedingungen relevanter gesellschaftlicher und politischer Probleme methodisch zu planen,
- unterschiedliche Methoden und Theorien bezüglich der sie leitenden Erkenntnisinteressen, der gesellschaftlichen Relevanz und wissenschaftlichen Fruchtbarkeit kritisch zu würdigen,
- methodisch gewonnene Erkenntnisse der Theorie auf die Praxis zu beziehen und in der Praxis gewonnene Erfahrungen theoretisch zu reflektieren,
- den derzeitigen Erkenntnisstand der Wissenschaft in wissenschaftlich verantwortbarer Weise auf die jeweilige Verständnisebene unterschiedlicher Zielgruppen zu beziehen und ihn zu vermitteln.

§ 5 – Gliederung des Lehrangebots

Zur Erreichung dieser Ausbildungs- und Lernziele wird das Lehrangebot des Fachbereichs wie folgt gegliedert:

- thematisch in zentrale Problemfelder (vgl. § 6),
- funktional in Kernbereich, berufsfeldorientierten Spezialisierungsbereich und Ergänzungsbereich (vgl. § 7),
- didaktisch in Kurse, Vorlesungen, Colloquien, Übungen, (Haupt-)Seminare und Arbeitsgruppen (vgl. § 8),
- zeitlich in Grund- und Hauptstudium (vgl. Abschnitt III und IV).

§ 6 – Zentrale Problemfelder

(1) Die zentralen Problemfelder sind für das Studium am Fachbereich Politische Wissenschaft grundlegend. Die Unterscheidung verschiedener Problemfelder ist wissenschaftspragmatisch und studiensystematisch begründet. Die Problemfelder bilden den Rahmen für die Formulierung der jeweiligen wissenschaftsspezifischen Lernziele der Lehrveranstaltungen, insbesondere im Kernbereich.

(2) Die zentralen Problemfelder sind:

1. Geschichte in ihrer Bedeutung für Politik.
2. Rechtsordnung und gesellschaftlich-politische Funktionen des Rechts.
3. Wirtschaftsstrukturen und Wirtschaftsprozesse der Gegenwart.
4. Politische Theorie, Politische Philosophie und Wissenschaftstheorie der Politikwissenschaft.
5. Gesellschaftssysteme der Gegenwart in ihrer Struktur und Entwicklung.
6. Innerstaatliche Politik und Funktionsbedingungen politischer Systeme.
7. Internationale Politik: einzelstaatliche Außenpolitik, internationale Beziehungen, internationale Organisationen.

(3) Der Fortschritt der Politikwissenschaft kann die Ergänzung bzw. Änderung dieser Problemfelder erfordern.

§ 7 – Funktionelle Gliederung

1. Kernbereich

(1) Der Kernbereich ist für die Studiengänge am Fachbereich Politische Wissenschaft gleichermaßen grundlegend; für den Studiengang Politologie ist er Pflichtbereich. Seine inhaltlichen Elemente ergeben sich aus den zentralen Problemfeldern.

(2) Er wird als eine Folge verschiedener Kurse im Lehrprogramm angeboten.

² Vergleiche dazu Studien- und Zwischenprüfungsordnung für die Teilstudiengänge Sozialkunde im Rahmen der Lehrerbildung vom 28. September 1984 (ABl. S. 1592).

2. Berufsfeldorientierter Spezialisierungsbereich

(1) Der berufsfeldorientierte Spezialisierungsbereich dient der Vertiefung des Studienganges der Politologie im Hinblick auf mögliche Berufstätigkeiten; ein berufsfeldorientierter Spezialisierungsschwerpunkt ist zu wählen (Wahlpflicht). Zunächst werden folgende berufsfeldorientierte Spezialisierungsschwerpunkte eingerichtet:

- Planung und Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit/Interessenorganisation/Politikberatung
- Politische Erwachsenenbildung
- Internationale Dienste

Weitere berufsfeldorientierte Spezialisierungsschwerpunkte können eingerichtet werden, wenn ein entsprechendes Lehrangebot sichergestellt ist. Näheres regeln die Richtlinien der berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunkte des Fachbereichs Politische Wissenschaft.

(2) Für jeden berufsfeldorientierten Spezialisierungsbereich bestimmt der Fachbereichsrat einen Koordinator. Ihm obliegt für den jeweiligen berufsfeldorientierten Spezialisierungsbereich insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Koordination des Lehrangebotes
- Beratung der Studenten
- Kontaktpflege zu entsprechenden Berufsbereichen

3. Ergänzungsbereich

Der Ergänzungsbereich dient der Vermittlung von Überblicken, der Vertiefung, Erweiterung und Verbindung von Themen des Kern- und berufsfeldorientierten Spezialisierungsbereichs sowie dem Angebot von Lehrveranstaltungen zu speziellen Fragen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen. Die Veranstaltungen des Ergänzungsbereichs besitzen Wahlcharakter. Gleichwohl kann insbesondere der Studiengang der Politologie ohne intensiven Besuch von Veranstaltungen dieses Bereichs nicht die nötige Abrundung erlangen.

§ 8 – Didaktische Gliederung

1. Kurse

(1) Kurse sind die Lehrveranstaltungen des Kernbereichs, für die semesterspezifische Teilnahmeempfehlungen, mögliche Themen aus den zentralen Problembereichen, die wissenschaftsspezifischen Lernziele sowie die Art der Leistungsnachweise festgelegt sind (vgl. §§ 12 bis 14 und 20). Sie bilden eine Folge gemäß dem Schwierigkeitsgrad der zu übenden Verfahren und der Komplexität der Themen.

(2) Kurse umfassen jeweils zwei Semesterwochenstunden.

(3) In jedem Semester können die Studenten zwischen mehreren Kursen eines Typs wählen. Die Anzahl soll stets so groß sein, daß die didaktisch sinnvolle Optimalgröße von 30 Teilnehmern pro Kurs gewährleistet ist.

2. Vorlesungen

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich, in denen der Dozent vornehmlich Überblick und systematische Vertiefung vermittelt.

(2) Insbesondere wird in jedem Semester mindestens eine Überblicksvorlesung zu jedem der zentralen Problemfelder angeboten. Eine Koordination mit den entsprechenden Kursen ist anzustreben.

(3) Leistungsnachweise sind in Vorlesungen nicht vorgesehen.

3. Colloquien

(1) Colloquien sind Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich. Sie dienen – in völlig freier Form – der Orientierung, der Vermittlung von Informationen und der Diskussion wissenschaftlicher Probleme.

(2) Leistungsnachweise sind in Colloquien nicht vorgesehen.

4. Übungen und (Haupt-)Seminare

(1) Übungen und (Haupt-)Seminare sind Lehrveranstaltungen im berufsfeldorientierten Spezialisierungsbereich und im Ergänzungsbereich, für die nur die Art der Leistungsnachweise festgelegt ist. Thematik und Didaktik verantwortet der jeweilige Dozent.

(2) In Übungen wird zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten angeleitet; sie werden für Studenten im Grund- und Hauptstudium angeboten.

(3) In (Haupt-)Seminaren wird die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vorausgesetzt; sie werden nur für Studenten im Hauptstudium angeboten.

5. Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen sind beigeordnete Lehrveranstaltungen, in denen unter Anleitung des Dozenten Gruppenarbeit zur Vorbereitung und Vertiefung von Teilaspekten der entsprechenden Hauptveranstaltungen erfolgt. Sie sind Kurse, Übungen oder (Haupt-)Seminaren zugeordnet; für Kurse ist dies die Regel. Leistungsnachweise können nur in der entsprechenden Hauptveranstaltung erworben werden.

(2) Arbeitsgruppen sollen mindestens drei und nicht mehr als fünf Studenten umfassen.

(3) Arbeitsgruppen umfassen zumeist zwei Semesterwochenstunden.

§ 9 – Leistungsnachweise

(1) Die Vergabe von Leistungsnachweisen (Scheine) setzt die Vorlage einer schriftlichen Arbeit voraus.

(2) Schriftliche Leistungen können individuell oder als Gruppenarbeit mit individualisierbarem Anteil jedes Beteiligten erbracht werden.

(3) Die Leistungen werden vom Dozenten differenziert beurteilt und bewertet. Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt für die Bewertung folgende Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Zwischenwerte können vergeben werden; sie werden durch Senken oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet. Die Werte 0,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen. Leistungsnachweise (Scheine) werden nur vergeben, wenn die Leistungen mindestens mit „knapp ausreichend“ (4,3) bewertet wurden.

III. DAS GRUNDSTUDIUM

§ 10 – Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium werden die für die politikwissenschaftliche Ausbildung

- zentralen Problemfelder gemäß § 6 erarbeitet und somit eine breite Grundausbildung gewährleistet,
- erforderlichen Methoden und Verfahren vermittelt und geübt und somit die Voraussetzungen für die selbständige wissenschaftliche Analyse unterschiedlicher Probleme geschaffen,
- wichtigen Arbeitsformen geübt, um die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit wie zu konstruktiver Kooperation zu erwerben,
- ergänzenden Kenntnisse wie die Beherrschung mindestens einer bedeutenden Fremdsprache und wichtiger statistischer Verfahren erweitert bzw. erworben.

§ 11 – Colloquium „Einführung in das Studium der Politikwissenschaft“

(1) Gegenstand des Colloquiums sind:

- das erste Studiensemester: Überblick über die Grundkurse und Ergänzungsveranstaltungen für Studienanfänger,
- der Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin: seine Gliederung, Organe und Gremien, Funktionen und Kompetenzen,
- das Studium am Fachbereich Politische Wissenschaft; die angebotenen Studiengänge und ihre Schwerpunkte, möglichen Abschlüsse und Berufsperspektiven,
- Überblick über die Problembereiche und Ansätze der Politikwissenschaft.

(2) Das Colloquium wird jedes Semester von jeweils zwei vom Fachbereichsrat bestimmten Dozenten gemeinsam durchgeführt.

§ 12 – Die Grundkurse

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Grundkurse sind Kurse für Anfangssemester; sie werden – in der Regel – von Studenten im 1. Fachsemester besucht.

(2) Die Grundkurse schaffen und erweitern Problembewußtsein, vermitteln erste Kenntnisse und versetzen die Teilnehmer in die Lage, ihre Motivation zum Studium der Politikwissenschaft erstmals zu überprüfen.

(3) Im Rahmen der Grundkurse und soweit möglich am Beispiel des Themas werden die Hilfsmittel zur Einarbeitung in den Diskussions- und Forschungsstand erläutert, wissenschaftliche Arbeitsweisen verdeutlicht und erste problembezogene Begriffe geklärt. Dazu werden Basis- bzw. Quellentexte, Anleitungen zur Anlage wissenschaftlicher Arbeiten, eine allgemeine Bibliographie wissenschaftlicher Hilfsmittel und eine Spezialbibliographie zum Kursthema vorgelegt.

(4) Bei der Erarbeitung und Erörterung der einzelnen Aspekte des jeweiligen Themas sollen verschiedene Formen des wissenschaftlichen Arbeitens und Lernens berücksichtigt werden: zum Beispiel Einführung und Problemauflösung durch den Dozenten, gemeinsame Erarbeitung von Basis- bzw. Quellentexten, Abfassung von Diskussionsvorlagen durch Arbeitsgruppen für die zu behandelnden Teilaspekte, individuelle Arbeit der Teilnehmer bei der Vorbereitung der Gruppenarbeit und der Plenumsdiskussion, gemeinsame Erörterung der einzelnen Teilaspekte im Plenum.

(5) Voraussetzungen für die Vergabe eines Leistungsnachweises sind:

- die individuelle Abfassung einer Kurzanalyse (einer Quelle, eines Literaturbeitrags, einer Statistik usw.) und
- die Mitarbeit an einer Diskussionsvorlage einer Arbeitsgruppe oder die Erarbeitung einer Diskussionsvorlage durch einen einzelnen Kursteilnehmer.

2. Grundkurse Politik und Geschichte

(1) Grundkurse Politik und Geschichte werden zu geeigneten Themen besonders der Neuesten und Zeitgeschichte angeboten. Dabei stehen Themen zu den Hauptphasen (insbesondere der deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts) und zu den Hauptgebieten (Politische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Verfassungsgeschichte, Geschichte politischer und sozialer Bewegungen) zur Auswahl.

(2) Mit Themenstellung, Anlage und Durchführung der Kurse soll erreicht werden, daß

- die Relevanz des Kurses für die Untersuchung gesellschaftlicher Probleme der Gegenwart ersichtlich ist, so daß die Bedeutung historischer Entscheidungen und langfristiger Tendenzen für die Politik analysiert und kritisch reflektiert werden kann,
- der exemplarische Charakter durch die zeitliche, inhaltliche und methodische Abgrenzung nicht beeinträchtigt wird, so daß Existenz und Wirken unterschiedlicher Faktoren erfaßt werden können (Spezialthemen sind daher in der Regel ausgeschlossen),
- die Kenntnisse über historische Fakten und Kausalzusammenhänge, die zum Verständnis der Probleme unentbehrlich sind, von den Teilnehmern eigenverantwortlich erarbeitet werden können,
- durch die Diskussion verschiedener Literaturbeiträge verdeutlicht werden kann, wie wissenschaftliche Fragestellungen an die Geschichte und kontroverse Ergebnisse durch den Standort des Betrachters mitbestimmt werden,
- dabei die verschiedenen Ansätze historischer Forschung – zum Beispiel politische Geschichtsschreibung, historischer Materialismus, Ideengeschichte, Strukturgeschichte und Sozialgeschichte – einführend vorgestellt sowie deren Leistungsfähigkeit und bisherigen Beiträge insbesondere für Probleme der Politikwissenschaft umrissen werden können.

3. Grundkurse Politik und Wirtschaft

(1) Grundkurse Politik und Wirtschaft werden zu Themen angeboten, die geeignet sind, die Interdependenzen von politischem und ökonomischem System, die Bedeutung von sozio-ökonomischen Faktoren für politische Handlungen sowie die Auswirkungen politischer Entscheidungen auf die ökonomisch-soziale Entwicklung kritisch zu analysieren. Als Themen stehen insbesondere Konflikte im System der Produktion, Verteilung und Versorgung (z. B. Arbeitsorganisation/Mitbestimmung, Steuersystem und Haushaltspolitik, Einkommens- und Vermögensverteilung, Lohnpolitik, Gesundheits- und Sozialsystem, Wohnungsversorgung) zur Auswahl.

(2) Mit Themenstellung, Anlage und Durchführung der Kurse sollen erreicht werden, daß

- in das Spannungsverhältnis der Beziehungen zwischen „ökonomischem“ und „politischem“ System der Gesellschaft eingeführt wird,
- der exemplarische Charakter durch die Einordnung des behandelten Problemereichs in das Gesellschafts- und Regierungssystem erkannt wird, so daß dieser Ausschnitt in seiner Bedeutung relativiert und damit die Notwendigkeit einer systematischen Erweiterung des Analysefeldes verdeutlicht werden kann,
- die Kenntnisse über Fakten und Zusammenhänge, die zum Verständnis der Probleme unentbehrlich sind, von den Teilnehmern eigenverantwortlich erarbeitet werden können,
- die Aufarbeitung und Analyse von Daten einbezogen, mit der Einführung zu Verfahren der statistischen Methodenlehre verbunden und so die Bedeutung quantifizierender Methoden für die politikwissenschaftliche Analyse vermittelt werden kann.

4. Grundkurse Politik und Recht

(1) Grundkurse Politik und Recht werden zu Themen angeboten, die geeignet sind, zu zeigen, daß Politik sich zu wesentlichen Teilen im Medium des Rechts vollzieht, mit Hilfe dessen die Grenzen des Erlaubten und Gebotenen innerhalb einer Gesellschaft – wie zwischen den Völkern – im Wandel der Geschichte bestimmt werden und Interessenkonflikte entschieden werden können. Als Themen stehen insbesondere zur Auswahl: die Grundrechte, Fragen des Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialrechts, des Staats-, Verfassungs- und Völkerrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts bzw. die Gegenstände der auf ihre Gestaltung gerichteten Politik.

(2) Mit Themenstellung, Anlage und Durchführung der Kurse soll erreicht werden, daß

- eine Kenntnis des Aufbaus sowie der wesentlichen Grundsätze, Unterscheidungen und Materien der Rechtsordnung und ihrer verfassungsrechtlichen Fundamente vermittelt wird,
- die eigenständige Bedeutung und die Problematik der formellen Verfahrensregelungen und Rechtssetzung und Rechtsfindung verdeutlicht werden,
- die Abhängigkeit des positiven Rechts von den normativen Reflexionen der politischen Theorie einerseits, von den gesellschaftlich-ökonomischen Interessen und der historisch-politischen Situation andererseits erkannt wird,
- ein Überblick über die Systematik der Grundrechte und wichtige Bereiche der Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland sowie über die Zuständigkeiten und Organe der Rechtssetzung und Rechtsfindung entsteht,
- in die Erfordernisse und Möglichkeiten der Analyse der gesellschaftlich-politischen Funktionen des Rechts eingeführt wird.

§ 12 a – Kurs „Statistik für Politologen“

(1) Der Kurs „Statistik für Politologen“ wird für Studenten im Grundstudium angeboten.

(2) Der Kurs bietet deskriptive Statistik für die Anwendungsfelder von Politologen. Ihm liegt ein von Dozenten des Fachbereichs Politische Wissenschaft erstelltes Skriptum zugrunde. Er ergänzt die Überblicksvorlesung zu Methoden der empirischen Politikwissenschaft und bildet die Grundlage für weiterführende Übungen und (Haupt-)Seminare zu diesem Themengebiet im Ergänzungsbereich.

(3) Der Kurs führt in die für jeden Politologen unabdingbaren methodischen Grundlagen quantitativer Sozialforschung ein. Lernziel ist, die Grundlagen der Logik des Messens kennenzulernen, zu verstehen und zu beherrschen sowie auf uni- und bivariate Verteilungen anzuwenden. Behandelt werden Lage- und Streuungsparameter, Kontingenzanalysen, Korrelation und Regression. Der Akzent liegt vor allem auf der Vermittlung der grundsätzlichen Modellvorstellungen, deren Kenntnis zur Interpretation und Kritik statistischer Aussagen erforderlich sind.

(4) Die Lernorganisation beruht auf einer Verbindung von Dozentenvortrag, Plenumsdiskussion und (Übungs-)Arbeiten. Zur grundsätzlichen Betreuung finden Arbeitsgruppen statt, die von studentischen Tutoren angeleitet werden.

(5) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die Durchführung der gestellten Übungsarbeiten.

§ 13 – Die Einführungskurse

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Einführungskurse sind Kurse vornehmlich für Studenten im 2. und 3. Fachsemester.

(2) Sie setzen die in den Grundkursen in erster Problemorientierung gewonnenen Fragestellungen, Kenntnisse und Fertigkeiten in eine systematische Einarbeitung in zentrale Dimensionen der Politik um. Sie schaffen damit die Voraussetzung zur integrierenden Behandlung politikwissenschaftlicher Fragestellungen in den Fachkursen (vgl. § 14) und in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

(3) Im Rahmen der Einführungskurse werden grundlegende Theorien und Begriffe, Methoden und Techniken sozialwissenschaftlicher Analyse erarbeitet.

(4) Die Erörterung der einzelnen Themen in den Einführungskursen soll zum Beispiel umfassen

- Einführung und Problemaufriß durch den Dozenten,
- Plenumsdiskussion auf der Grundlage der von Arbeitsgruppen oder einzelnen Teilnehmern erstellten Vorlagen,
- abschließende systematische Einordnung der Ergebnisse in das übergreifende Kursthema durch den Dozenten.

(5) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist

- entweder die Erstellung einer Diskussionsvorlage und deren anschließende Ausarbeitung zu einer wissenschaftlichen Arbeit unter Einbezug der Diskussionsergebnisse
- oder die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit durch eine Arbeitsgruppe bzw. einen einzelnen Teilnehmer zu einem Aspekt des Kursthemas.

2. Einführungskurse Politische Ökonomie

(1) Gegenstand der Einführungskurse Politische Ökonomie sind diejenigen Theorien, die die ökonomischen Bedingungen für Existenz und Entwicklung zeitgenössischer Gesellschaftssysteme systematisch analysieren. Statt einer verkürzten Einführung in die Volkswirtschaftslehre werden grundlegende Kategorien unterschiedlicher Ansätze, insbesondere der Reinen Ökonomie, der Neuen politischen Ökonomie und der Kritik der politischen Ökonomie, in ihrem Zusammenhang und Gegensatz erarbeitet.

(2) Die Auswahl der entsprechenden Themen – entweder eines zentralen Problems der Wirtschafts- und Sozialpolitik oder eines grundlegenden theoretischen Problems – erfolgt so, daß die Kursteilnehmer in die Lage versetzt werden, die einschlägige Literatur selbständig und kritisch zu verarbeiten.

(3) Mit Themenstellung, Anlage und Durchführung der Kurse soll die Einsicht erreicht werden in

- die Konstitution und Entwicklung gesellschaftlicher Systeme (Arbeitsteilung, Verfügungsrechte, Austausch, Planung und Steuerung von Allokation und Distribution der Ressourcen),
- die wechselseitige Abhängigkeit und Durchdringung von ökonomischer und politischer Sphäre,
- ökonomische Grundlagen gesellschaftlicher Herrschafts- und Schichtungsverhältnisse,
- die Intention, Konstruktion und Reichweite der Kategorien sowie die Erkenntnisunterschiede und Interessengegensätze, die die konkurrierenden und konfligierenden Theorien bestimmen,
- die real- und theoriegeschichtlichen Hintergründe der Kategorien und deren gesellschaftspolitische Relevanz.

3. Einführungskurse Politische Soziologie

(1) Kurse zur Einführung in die Analyse gesellschaftlicher Systeme (Politische Soziologie) behandeln Themen der Sozialstrukturanalyse und der politischen Verhaltensforschung.

(2) Mit Themenstellung, Anlage und Durchführung der Kurse soll gezeigt werden,

- wie sich die Lebensbedingungen der verschiedenen Gruppen einer Bevölkerung (in bezug auf Arbeitsverhältnisse, Einkommen, Bildungschancen, soziale Sicherung u. a.) voneinander unterscheiden und mit welchen Methoden und Instrumenten sie sich empirisch erfassen lassen,
- mit welchen theoretischen Ansätzen versucht werden kann, soziale Ungleichheit zu erklären und die verschiedenen Deter-

minanten der Herausbildung, der Fortdauer und der Wandlung von Gesellschaftsstrukturen zu bestimmen,

- wie gesellschaftliche Interessenlagen mit der Entstehung und der Entwicklung, der Organisation und der Politisierung sozialer Bewegungen und mit der Aktivität gesellschaftlicher Verbände und politischer Parteien verbunden sind sowie welche längerfristigen Trends sich hierbei erkennen lassen,
- welche spezifischen Probleme und Handlungsbedingungen sich in gegebenen Gesellschaftssystemen mithin auch für die aktive Gesellschaftspolitik der Staats- und Verfassungsorgane im engeren Sinne ergeben.

4. Einführungskurse Politische Theorie

(1) Einführungskurse Politische Theorie behandeln in exemplarischer Themenstellung Erklärungsmodelle und Zielkonzeptionen des politischen Handelns von Individuen, Gruppen und Institutionen; sie führen damit auf die systematischen und normativen Grundlagen der Politikwissenschaft.

(2) Gegenstand der Erörterung sind

- entweder Ansätze für eine Theorie der Politik und eine Grundlegung politikwissenschaftlicher Theorienbildung mittels systematischer sozialwissenschaftlicher Zugänge und Begriffe
- oder Konzeptionen aus der Geschichte der politischen Theorien und aus der Politischen Philosophie, ihre politischen Realisierungen, ihre Legitimationsleistung und ihr möglicher Beitrag zur Lösung wissenschaftlicher und praktisch-politischer Probleme.

(3) Mit Themenstellung, Anlage und Durchführung der Kurse soll erreicht werden, daß

- die Relevanz theoretischer Überlegungen als Grundlage für die Politikwissenschaft verdeutlicht und anhand aktueller Fragestellungen konkret erfaßt wird,
- Begründungszusammenhänge in Politik und Politikwissenschaft in ihren normativen Aspekten herausgehoben und argumentativ, auch ideologiekritisch, überprüft werden.

§ 14 – Die Fachkurse

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Fachkurse sind Kurse vornehmlich für Studenten im 4. Fachsemester.

(2) Sie gehen von dem im bisherigen Studium erworbenen Verständnis der Relevanz theoretischer Fragestellungen in der Politikwissenschaft, den Kenntnissen grundlegender Kategorien ökonomischer und soziologischer Theorien sowie der Fähigkeit zu historisch orientierter und theoretisch abgestützter Analyse aktueller politischer Probleme aus.

(3) In den Fachkursen kommt es darauf an, in der Arbeit an Problemen, die Probleme auch der praktischen Politik sind, unterschiedliche Verfahrensweisen und Ansätze der mehrdimensionalen politikwissenschaftlichen Analyse zu integrieren und auf diese Weise deren wechselseitige Verschränkung und Relativierung erkennbar zu machen. Insofern stellen die Fachkurse die Vorform der in den Projektkursen des Hauptstudiums angestrebten eigenständigen politikwissenschaftlichen Arbeit dar.

(4) Die Erarbeitung des Kursthemas soll in verschiedenen Arbeitsschritten erfolgen, zum Beispiel

- Formulierung von Hypothesen zur Problemstellung des Kurses durch die Teilnehmer auf Grund von Vorgaben und unter Anleitung des Dozenten,
- Festlegung möglicher Untersuchungsaspekte für die weitere Arbeit,
- Explikation grundlegender Kategorien des Kursthemas,
- Erörterung einzelner Untersuchungsaspekte im Plenum auf der Grundlage von Diskussionsvorlagen, die von Arbeitsgruppen oder einzelnen Teilnehmern erstellt worden sind,
- Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse und Überlegungen zur Erweiterung des erreichten Erkenntnisstandes.

(5) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist – ausgehend von einer Diskussionsvorlage für das Plenum – die Abfassung einer Hausarbeit durch einen einzelnen Teilnehmer oder die Mitarbeit an einer Gruppenarbeit.

2. Fachkurse Innenpolitik

(1) Fachkurse zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland integrieren am Beispiel verfassungspolitischer und gesell-

schaftspolitischer Probleme die in den Einführungskursen zu den verschiedenen Dimensionen politikwissenschaftlicher Analyse erarbeiteten Fragestellungen, Methoden und Inhalte in eine umfassende sozialwissenschaftliche Analyse mit innenpolitischem Schwerpunkt.

(2) Mit Themenstellung, Anlage und Durchführung der Kurse soll erreicht werden, daß

- die Grundsätze geklärt werden, nach denen Verfassungspolitik und Verfassungsrecht versuchen, die Prozesse gesellschaftlichen Konflikts und politischer Willensbildung, die Funktionen der Staatsgewalt und die Formen öffentlicher Herrschaft sowie die Aufgaben und Befugnisse der organisierten Akteure der Politik in die – die Bundesrepublik Deutschland charakterisierende – spezifische Ordnung zu bringen,
- die wichtigsten Verfahren und Organe der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung (z. B. Wahlen, Parteien, Verbände, Parlament, Kabinett, Ministerien, öffentliche Meinung, politische Entschlüsse, Planungen und Implementatōn) in ihrer tatsächlichen Funktionsweise und in ihrem systematischen Zusammenwirken beschrieben sowie auf ihre Fähigkeit zur Erkenntnis und Lösung gesellschaftlich-politischer Probleme hin kritisch analysiert werden,
- die parlamentarische Demokratie der Bundesrepublik Deutschland im übergreifenden sozialgeschichtlichen und verfassungsgeschichtlichen Entwicklungszusammenhang verortet, in den wichtigsten Phasen ihrer Entwicklung beschrieben, durch Vergleich mit anderen Systemen in ihrer Eigentümlichkeit bestimmt und gezeigt wird, mit welchen Ansätzen die Entwicklungstendenzen dieser spezifischen Form öffentlicher Herrschaft theoretisch gewürdigt werden können.

3. Fachkurse Internationale Politik

(1) Fachkurse zur Internationalen Politik werden in den Bereichen Einzelstaatliche Außenpolitik (insbesondere Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland), Internationale Beziehungen (darunter Internationale Wirtschaftspolitik, Kolonial- und Entwicklungspolitik, zwischenstaatliche Konflikte) und Internationale Organisationen (darunter auch nicht-staatliche Organisationen, wie z. B. Internationale Gewerkschaftsverbände, Multinationale Konzerne) zur Auswahl angeboten.

(2) Mit Themenstellung, Anlage und Durchführung der Kurse soll erreicht werden, daß

- die von innenpolitischen Beispielen aus anderen Kursen bekannten Verfahren zur Analyse historischer Quellen und Literatur, ökonomischer, soziologischer und rechtlicher Strukturen auf internationale Probleme angewandt und dabei spezifisch erweitert werden,
- in exemplarischer Weise die Umsetzung innergesellschaftlicher Interessen in Außenpolitik, deren Beitrag zur Herausbildung des globalen internationalen Systems der Gegenwart sowie die Rückwirkung außenpolitischer Rahmenbedingungen auf innenpolitische Prozesse erörtert werden,
- Theorie-Ansätze zur Internationalen Politik einführend dargelegt werden.

(3) Insbesondere in den Fachkursen zur Internationalen Politik wird Gelegenheit geboten, die Fähigkeit zur Verarbeitung fremdsprachlicher Literatur nachzuweisen (vgl. § 17).

§ 15 – Colloquium „Berufsfindung und Berufsperspektive“

(1) Gegenstand des Colloquiums sind:

- Überblick über die von Politologen bisher wahrgenommenen Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche sowie deren Entwicklungstendenzen,
- Arbeitsmarktanalysen im Hinblick auf sozialwissenschaftliche und besonders politikwissenschaftliche Berufsfelder; Überlegungen zur Berufsperspektive für Politologen,
- Analyse einzelner Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche, deren Merkmale, Bedingungen und Voraussetzungen, Einfluß- und Wirkungsmöglichkeiten,
- Überlegungen zur wissenschaftlichen Analyse der Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche und zu deren Anforderungen an das Politologiestudium,
- Erörterung der Spezialisierung und Schwerpunktbildung während des Hauptstudiums im Hinblick auf die Berufsfindung.

(2) Das Colloquium wird mindestens einmal jährlich angeboten. Zu einzelnen Aspekten des Colloquiums sollen neben Dozenten des Fachbereichs vor allem Vertreter aus den jeweiligen Berufsfeldern beteiligt werden.

§ 16 – Ergänzungsveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Die Ergänzungsveranstaltungen des Grundstudiums (Vorlesungen, Colloquien, Übungen) dienen in erster Linie der Erweiterung und Vertiefung von Themen der zentralen Problemfelder und zur Vermittlung von Überblicken zu einzelnen Themenbereichen.

(2) Als Ergänzungsveranstaltung des Grundstudiums werden ständig angeboten:

- Überblicksvorlesungen zu den zentralen Problemfeldern (gemäß § 6),
- Überblicksvorlesung zu Methoden der empirischen Politikwissenschaft,
- Übungen zu einzelnen Themen der zentralen Problemfelder, besonders zu Themen des Problemfeldes „Rechtsordnung und gesellschaftlich-politische Funktionen des Rechts“,
- Übungen zur Vertiefung der englischen, französischen und russischen Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere der Fachterminologie,
- Übungen zur Vertiefung von Kenntnissen, zur Anwendung und zur kritischen Einschätzung statistischer Verfahren in der Politikwissenschaft (z. B. induktive Statistik, EDV),
- Übung zur thematisch orientierten Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens,
- Colloquium für ausländische Studierende am Fachbereich Politische Wissenschaft, in dem in die Voraussetzungen und Probleme der deutschen Politik sowie in die Studienbedingungen in Deutschland eingeführt wird.

(3) Die Teilnahme an Ergänzungsveranstaltungen im Grundstudium wird allen Studenten dringend empfohlen. Für den Studiengang Politologie sind Ergänzungsveranstaltungen sinnvoller und wichtiger Bestandteil.

§ 17 – Fremdsprachliche Kenntnisse

(1) Unabdingbar für die Studiengänge am Fachbereich Politische Wissenschaft ist die Fähigkeit, fremdsprachliche Literatur (in erster Linie englische oder französische Literatur) heranzuziehen. Jeder Student überprüft während des Grundstudiums, ob seine fremdsprachlichen Vorkenntnisse den Anforderungen des politikwissenschaftlichen Studiums entsprechen.

(2) Dafür bietet der Fachbereich besondere Lehrveranstaltungen zur fremdsprachlichen Fachterminologie an (vgl. § 16 Abs. 2).

(3) Im Hauptstudium wird von jedem Studenten erwartet, daß er wichtige wissenschaftliche Beiträge in mindestens einer Fremdsprache zu verwerthen weiß. Deshalb sind die entsprechenden Kenntnisse im Laufe des Grundstudiums nachzuweisen.

(4) Zu diesem Zweck ist im Rahmen einer individuellen schriftlichen Arbeit für eine der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums fremdsprachliche Literatur heranzuziehen. Der Dozent stellt eine Bescheinigung aus, in der die Fähigkeit zum Umgang mit solcher Literatur bestätigt wird.

§ 18 – Der Abschluß des Grundstudiums (vgl. auch DPO § 5)

Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt in der Regel nach dem 4. Fachsemester. Er umfaßt

- die Feststellung der erbrachten Leistungen,
- die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung (Studiengang Politologie) bzw. an einer Studienfachberatung (Studiengang Politologie als Nebenfach-Studiengang).

1. Feststellung der erbrachten Leistungen

(1) Zur Feststellung der erbrachten Leistungen werden die im Grundstudium erworbenen, differenziert bewerteten Leistungsnachweise (Scheine) – vgl. § 9 – beim Prüfungsausschuß eingereicht. Die Termine hierfür werden in jedem Semester vom Prüfungsausschuß festgelegt. Dabei ist im einzelnen vorzulegen:

- von Studenten des Studiengangs Politologie je ein Schein aus einem
 1. Grundkurs Politik und Geschichte,
 2. Grundkurs Politik und Wirtschaft oder Grundkurs Politik und Recht,
 3. Kurs „Statistik für Politologen“, ersatzweise einer Übung aus dem Ergänzungsbereich,
 4. Einführungskurs Politische Ökonomie,
 5. Einführungskurs Politische Soziologie,

6. Einführungskurs Politische Theorie,
7. Fachkurs Innenpolitik,
8. Fachkurs Internationale Politik.

Dabei muß mindestens der Hälfte der Scheine eine individuelle Leistung zugrunde liegen. Den übrigen Scheinen kann auch der individualisierbare Anteil einer Gruppenarbeit zugrunde liegen.

- von Studenten mit Politologie als Nebenfach-Studiengang je ein Schein aus einem
 1. Grundkurs,
 2. Einführungskurs,
 3. Fachkurs.

Dabei muß mindestens zwei Scheinen eine individuelle Leistung zugrunde liegen. Dem dritten Schein kann auch der individualisierbare Anteil einer Gruppenarbeit zugrunde liegen.

- (2) Als weiterer Nachweis ist von Studenten beider Studiengänge eine Bescheinigung im Sinne von § 17 Abs. 4 einzureichen.

(3) Diese Unterlagen werden vom Prüfungsausschuß geprüft. Bei rechtlichen Zweifeln kann sich der Prüfungsausschuß die den Leistungsnachweisen zugrundeliegenden schriftlichen Arbeiten zur formellen Prüfung vorlegen lassen.

(4) Der Prüfungsausschuß errechnet aus den einzelnen Bewertungen (Noten) der eingereichten Scheine als einfaches arithmetisches Mittel die Gesamtnote für die Leistungen des Studenten im Grundstudium. Die Gesamtnote wird auf eine ganze Note auf- bzw. abgerundet.

2. Die Obligatorische Studienberatung

(1) Im Anschluß an die Feststellung der erbrachten Leistungen setzt der Prüfungsausschuß für Studenten des Studienganges Politologie die Obligatorische Studienberatung an. Sie wird von einer Beratungskommission durchgeführt und dient dem Zweck, dem Studenten Empfehlungen für das weitere Studium zu geben.

(2) Die Beratungskommission wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Sie besteht aus drei Dozenten des Fachbereichs. Ihr Vorsitzender muß Hochschullehrer sein. Für die Kommission schlägt der Student mindestens vier Dozenten vor, bei denen er Lehrveranstaltungen besucht haben soll. Der Prüfungsausschuß benennt den Vorsitzenden der Kommission und wählt zwei der vorgeschlagenen Dozenten als weitere Kommissionsmitglieder aus. Bei der Bestellung der Kommission sind die Belastung der Dozenten mit vergleichbaren Arbeiten sowie die organisatorischen Erfordernisse zu berücksichtigen.

- (3) Die Obligatorische Studienberatung geht aus von
 - einem schriftlichen Studienbericht des Studenten zu Anlage und Problemen des bisherigen Studiums (Umfang 2 bis 3 Seiten,
 - einer vom Studenten eigens angefertigten schriftlichen Arbeit zu einem frei gewählten Problembereich. Das Thema ist vom Studenten nach Rücksprache mit einem Mitglied der Beratungskommission so einzugrenzen, daß es auf knappem Raum angemessen behandelt und im Rahmen der Beratung sinnvoll diskutiert werden kann (Umfang höchstens 10 Seiten, bei einem Gruppenpapier höchstens 10 Seiten pro Teilnehmer).

Der Studienbericht und die schriftliche Arbeit müssen den Mitgliedern der Kommission mindestens drei Tage vor der Beratung vorliegen.

- (4) In der Obligatorischen Studienberatung werden – ausgehend vom Studienbericht und von der schriftlichen Arbeit – erörtert:
 - Probleme des absolvierten Grundstudiums,
 - die Anlage des Hauptstudiums (Breite, Schwerpunktbildung, praktische Tätigkeit).

Von einem Kommissionsmitglied wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kommission formuliert Empfehlungen für das weitere Studium, die in die Bescheinigung über die Teilnahme an der Obligatorischen Studienberatung eingetragen werden. Die Bescheinigung wird dann vom Vorsitzenden der Beratungskommission unterzeichnet.

(5) Die Obligatorische Studienberatung soll höchstens 90 Minuten dauern. Sie kann auch in einer Gruppe von bis zu drei Studenten durchgeführt werden; sie dauert dann entsprechend länger. In diesem Fall wird von einem Gruppenpapier ausgegangen, bei dem die Anteile der einzelnen Studenten individualisierbar sein müssen. Die Beratung findet grundsätzlich öffentlich statt. Die Be-

ratungskommission muß auf Antrag des Studenten die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken.

3. Die Teilnahme an einer Studienfachberatung

Im Anschluß an die Feststellung der erbrachten Leistungen nehmen Studenten mit Politologie als Nebenfach-Studiengang an einer Studienfachberatung teil. Der beratende Hochschullehrer fertigt darüber eine Bescheinigung aus und leitet diese an den Prüfungsausschuß weiter.

4. Zeugnis über den Abschluß des Grundstudiums

(1) Über den Abschluß des Grundstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die eingereichten Leistungsnachweise und die Gesamtnote für die Leistungen im Grundstudium aufgeführt werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Feststellung des Grundstudiumabschlusses durch den Prüfungsausschuß.

- (2) Dem Zeugnis wird als Anlage beigelegt
 - für die Studenten des Studienganges Politologie die Bescheinigung über die Teilnahme an der Obligatorischen Studienberatung,
 - für die Studenten mit Politologie als Nebenfach-Studiengang die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung.

5. Anforderungen im Grundstudium für Politologie als Beifach

Für Politologie als Beifach sind als Leistungsnachweise aus dem Grundstudium je ein Schein aus

1. einem Einführungskurs,
2. einem Fachkurs

erforderlich. Ein formeller Abschluß des Grundstudiums ist für Politologie als Beifach nicht vorgesehen.

IV. DAS HAUPTSTUDIUM

§ 19 – Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind, auf die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufbauend,

- fachwissenschaftliche Themen aus den zentralen Problemfeldern gemäß § 6 sachlich und methodisch vertieft zu bearbeiten,
- aktuelle wissenschafts- und praxisrelevante Fragestellungen über mehrere zentrale Problemfelder hinaus zu entfalten, um vom Lernen und Üben zur Forschung vorzudringen,
- die Erarbeitung von Wissensstoffen und die Ausbildung methodischer Fähigkeiten und praktischer Fertigkeiten an ihrer Relevanz für angestrebte Berufsfelder zu orientieren, um berufliche Schwerpunkte wissenschaftlich vorzubereiten,
- die begleitenden Reflexionen über das wissenschaftliche Tun durch den Erwerb wissenschaftstheoretischer Kenntnisse zu erweitern und in kritischer, zumal selbstkritischer Anwendung zu vertiefen.

§ 20 – Projektkurse und Spezialisierungsseminare

(1) Die zentralen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind die

- zweisemestrigen Projektkurse, die mindestens zwei der zentralen Problemfelder integrieren, vertiefen und erweitern; bei der Ankündigung werden die beiden besonders zu behandelnden Problemfelder vermerkt;
- zweisemestrigen auf einen berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunkt bezogenen Spezialisierungsseminare.

(2) Projektkurse und zweisemestrige Spezialisierungsseminare werden von mehreren – in der Regel von zwei – Dozenten gemeinsam durchgeführt. Für die Spezialisierungsseminare sollen auch Gastdozenten aus der Berufspraxis gewonnen werden.

(3) In der schriftlichen individuellen Arbeit bzw. Gruppenarbeit für diese Lehrveranstaltungen (Kursbericht bzw. Seminarbericht) ist der Zusammenhang zum Gesamtthema und zu den anderen – eventuell von Arbeitsgruppen bearbeiteten – Teilthemen aufzuzeigen. Die im Laufe des Projektkurses bzw. des zweisemestrigen Spezialisierungsseminars erstellten Vorlagen (z. B. Kurzberichte,

Protokolle, Tischvorlagen, Diskussionspapiere) sowie die Diskussionsergebnisse des Plenums und Hinweise der Dozenten sollen eingearbeitet werden.

(4) Werden diese auf zwei Semester konzipierten Lehrveranstaltungen nach einem Semester abgebrochen, so kann – wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – ein Schein für ein einsemestriges (Haupt-)Seminar ausgestellt werden.

§ 21 – Die Ergänzungsveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Die Ergänzungsveranstaltungen des Hauptstudiums (Vorlesungen, Colloquien, [Haupt-]Seminare) dienen der Vertiefung von Themen der zentralen Problemfelder, der Ausgestaltung der berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunkte und der Erörterung von aktuellen und speziellen Fragen der Politikwissenschaft

(2) Als Ergänzungsveranstaltungen des Hauptstudiums werden angeboten

- Überblicksvorlesung und (Haupt-)Seminare über wissenschaftstheoretische Grundlagen der Politikwissenschaft,
- (Haupt-)Seminare zu den einzelnen zentralen Problemfeldern gemäß § 6; bei der Ankündigung wird das Problemfeld vermerkt,
- Übungen und (Haupt-)Seminare zu Methoden der empirischen Politikwissenschaft,
- Übungen und (Haupt-)Seminare zu den einzelnen berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunkten,
- Colloquium zu Examensfragen.

(3) Die Teilnahme an Ergänzungsveranstaltungen im Hauptstudium wird allen Studenten dringend empfohlen. Für den Studiengang Politologie sind Ergänzungsveranstaltungen sinnvoller – und wichtiger – Bestandteil.

§ 22 – Praktikum

(1) Für den Studiengang Politologie ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt sechs Monaten zu absolvieren. Die Tätigkeit soll sich an den berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunkten gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 1 orientieren.

(2) Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien des Fachbereichs Politische Wissenschaft.

§ 23 – Anforderungen im Hauptstudium

(1) Für den Studiengang Politologie ist im Hauptstudium die Teilnahme an

- einem Projektkurs,
- einem zweisemestrigen Spezialisierungsseminar, ersatzweise zwei einsemestrigen Lehrveranstaltungen (Übungen, [Haupt-]

Seminare) eines berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunktes,

- einem (Haupt-)Seminar,
- einem zweiten Projektkurs oder einem zweiten zweisemestrigen Spezialisierungsseminar oder zwei weiteren einsemestrigen (Haupt-)Seminaren

obligatorisch. Dabei müssen Themen aus mindestens drei unterschiedlichen zentralen Problemfeldern bearbeitet werden, eines davon aus Problemfeld 6 (siehe § 6 Abs. 2).

(2) Für Politologie als Nebenfach-Studiengang ist im Hauptstudium die Teilnahme an einem Projektkurs oder zwei (Haupt-)Seminaren obligatorisch.

(3) Für Politologie als Beifach ist im Hauptstudium die Teilnahme an einem (Haupt-)Seminar obligatorisch.

V. DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 – Durchführung der Studienordnung

(1) Der Fachbereich Politische Wissenschaft sorgt durch sein Lehrangebot für die Realisierung der Studienordnung. Er ist verpflichtet, das erforderliche Kursangebot vorrangig sicherzustellen

(2) Die Hochschullehrer und Hochschulassistenten des Fachbereichs Politische Wissenschaft sind verpflichtet, Kurse des Grundstudiums anzubieten. Bei weiterem Bedarf kann der Fachbereichsrat Lehraufträge auch für das Grundstudium erteilen.

(3) Die Durchführung der regelmäßig anzubietenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums obliegt Hochschullehrern im Rahmen ihres Faches und Hochschulassistenten im Rahmen ihrer Lehrbefugnis; wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können an der Durchführung derartiger Lehrveranstaltungen gleichberechtigt mitwirken.

§ 25 – Übergangsbestimmungen

(1) Die Studienordnung gilt für alle Studenten, die das Studium am Fachbereich Politische Wissenschaft nach Inkrafttreten der Studienordnung aufnehmen.

(2) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung das Studium bereits aufgenommen haben, können sich zwischen

- einem Studium nach dieser Studienordnung oder
- einem Studium nach der Studienordnung in der Fassung vom 11. Februar 1981 entscheiden.

§ 26 – Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt der Freien Universität Berlin veröffentlicht.

Anlage 1: Skizze für einen beispielhaften Studienablauf im Studiengang Politikologie (Diplom)

	Ergänzungsbereich Überblicksvorlesungen	Kernbereich Kurse	Berufsfeld- orientierter Spezialbereich Üb./Sem./Coll.	Ergänzungsbereich Übungen/(Haupt-)Seminare/Vorles./Coll.	Semester- wochen- stunden		
Grundstudium	Politik und Geschichte	Politik und Recht	GK Politik und Geschichte mit AG	GK Pol. und Recht Pol. und Wirtsch. mit AG	C Einf. in das Studium	Ergänzungsveran- staltungen des Grundstudiums u. a.:	20
	Politische Ökonomie	Methoden empirischer Politik- wissensch.	EK Politische Ökonomie mit AG	Kurs „Statistik für Politologen“ mit AG	- Ü zu den zentralen Problemfeldern, besonders zur Rechtsordnung - Ü zur fremdsprachlichen Fach- terminologie - Ü zu statistischen Verfahren - Ü zur Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens - C für ausländische Studierende	20	
	Politische Soziologie	Politische Theorie	EK Politische Soziologie mit AG	EK Politische Theorie mit AG		20	
	Innen- politik	Internatio- nale Politik	FK Innen- politik mit AG	FK Internatio- nale Politik mit AG	C Berufs- findung	20	
Abschluß des Grundstudiums und obligatorische Studienberatung							
Hauptstudium		Projekt- kurs mit AG		Praktikum insgesamt 6 Monate	Ergänzungsveranstaltungen des Hauptstudiums u. a.:	20	
	Wissen- schafts- theorie			2sem. Speziali- sierungs- seminar mit AG	- S zur Wissenschaftstheorie - S zu den zentralen Problemfeldern - Ü/S zu Methoden der empirischen Politikwissenschaft - Ü/S zu den berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunkten - C zu Examensfragen	22	
						20	
						18	
Diplomprüfung							

Anlage 2: Skizze für einen beispielhaften Studienablauf im Studiengang Politologie als Nebenfach-Studiengang

	Ergänzungsbereich Überblicksvorlesungen		Kernbereich Kurse	Ergänzungsbereich Ü./Sem./Coll.	Semesterwochen- stunden
Grundstudium	Politik und Geschichte	Politik und Recht	GK mit AG		8
	Politische Ökonomie	Politische Soziologie	EK mit AG		8
		Politische Theorie		Ergän- zungsver- anstaltung im Grund- studium	6
	Innen- politik	Internat. Politik	FK mit AG		8

..... **Abschluß des Grundstudiums und Studienfachberatung**

Hauptstudium		Projekt kurs mit AG	Ergän- zungsver- anstaltung	6
			im Haupt- studium	4

..... **Prüfung im Nebenfach Politologie im Rahmen des Examens**

**2. Diplomprüfungsordnung
des Fachbereichs Politische Wissenschaft
der Freien Universität Berlin
für den Studiengang Politologie**
Vom 22. Oktober 1986

Aufgrund von § 89 Abs. 2 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 30. Juli 1982 (GVBl. S. 1549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1729), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politische Wissenschaft am 22. Oktober 1986 folgende Prüfungsordnung erlassen:¹

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Zweck der Prüfung
- § 2 – Prüfungsausschuß
- § 3 – Gliederung des Studiums und Regelstudienzeit
- § 4 – Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 5 – Abschluß des Grundstudiums
 - 1. Feststellung der erbrachten Leistungen
 - 2. Die Obligatorische Studienberatung
 - 3. Zeugnis über den Abschluß des Grundstudiums
- § 6 – Teile der Diplomprüfung
- § 7 – Gebiete der Diplomprüfung
- § 8 – Ort und Zeit der Diplomprüfung
- § 9 – Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

II. Diplomarbeit

- § 10 – Vergabe der Diplomarbeit
- § 11 – Bewertung der Diplomarbeit
- § 12 – Aufnahme der Diplomarbeit in die Bibliothek

III. Mündliche Prüfung

- § 13 – Prüfungskommission
- § 14 – Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 15 – Prüfung in einem Zusatzfach

IV. Abschluß der Diplomprüfung

- § 16 – Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 17 – Verfahren bei Verhinderung oder Rücktritt
- § 18 – Verfahren bei Täuschung, Drohung oder Bestechung
- § 19 – Wiederholung der Diplomprüfung

V. Sonder-, Überleitungs- und Schlußbestimmungen

- § 20 – Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 – Aberkennung/Entziehung des Diploms
- § 22 – Übergangsbestimmungen
- § 23 – Schlußbestimmungen

¹ Vorab bestätigt vom Senator für Wissenschaft und Forschung am 2. September 1986, befristet bis zum 31. März 1990

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist der Abschluß des Studiengangs Politologie am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin gemäß der Studienordnung des Fachbereichs.

(2) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Student während seines Studiums die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Politikwissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzu-

wenden (vgl. dazu § 4 der Studienordnung des Fachbereichs Politische Wissenschaft).

(3) Auf Grund der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Politologe“ (Dipl.- Pol.) verliehen.

§ 2 – Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, einem Hochschulassistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Haupt- oder Aufbaustudium. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder des Fachbereichsrats.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden und einen weiteren Hochschullehrer zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuß tagt in der Regel nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmungen erfolgen nach dem Mehrheitsgrundsatz. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

§ 3 – Gliederung des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Politologie gliedert sich zeitlich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Grundstudium wird in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen. Die Diplomprüfung findet in der Regel im Anschluß an das 8. Semester statt. Ein während der Vorlesungszeit abgeleitetes Praktikum gemäß § 22 der Studienordnung wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4 – Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sowie der Gesamtleistungen im Grund- und Hauptstudium gilt die folgende Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise, soweit sie nicht durch Absatz 3 erfaßt werden, können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistungen gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 und Prüfungsteile gemäß § 6 gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Im Rahmen der Diplomprüfung sind die Noten durch den zuständigen Prüfer auf der Basis der Notenwertdefinitionen in Absatz 1 schriftlich zu begründen.

(5) Gesamtnoten werden aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile errechnet. Für die Bildung von Gesamtnoten eines bestanden Prüfungsteils und des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung gilt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

§ 5 – Abschluß des Grundstudiums

Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt in der Regel nach dem 4. Fachsemester. Er umfaßt:

- die Feststellung der erbrachten Leistungen,
- die Teilnahme an der Obligatorischen Studienberatung.

1. Feststellung der erbrachten Leistungen

(1) Zur Feststellung der erbrachten Leistungen werden die im Grundstudium erworbenen, differenziert bewerteten Leistungsnachweise (Scheine) beim Prüfungsausschuß eingereicht. Der Termin wird in jedem Semester vom Prüfungsausschuß

Dabei ist im einzelnen vorzulegen:

Je ein Schein aus einem

1. Grundkurs Politik und Geschichte,
2. Grundkurs Politik und Wirtschaft oder Grundkurs Politik und Recht,

3. Kurs „Statistik für Politologen“, ersatzweise einer Übung aus dem Ergänzungsbereich,
4. Einführungskurs Politische Ökonomie,
5. Einführungskurs Politische Soziologie,
6. Einführungskurs Politische Theorie,
7. Fachkurs Innenpolitik,
8. Fachkurs Internationale Politik.

Mindestens vier Scheine muß eine individuelle schriftliche Arbeit zugrunde liegen. Den übrigen Scheinen kann auch der individualisierbare Anteil einer Gruppenarbeit zugrunde liegen.

(2) Zusätzlich ist eine Bescheinigung eines Dozenten einzureichen, in der bestätigt wird, daß der Student im Rahmen einer individuellen schriftlichen Arbeit für eine der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums fremdsprachliche Literatur (besonders englische oder französische Literatur) herangezogen und dabei die Fähigkeit zum Umgang mit solcher Literatur gezeigt hat.

(3) Diese Unterlagen werden vom Prüfungsausschuß geprüft. Bei rechtlichen Zweifeln kann sich der Prüfungsausschuß die den Leistungsnachweisen zugrundeliegenden schriftlichen Arbeiten zur formellen Prüfung vorlegen lassen.

(4) Der Prüfungsausschuß errechnet aus den einzelnen Noten der eingereichten Scheine als einfaches arithmetisches Mittel die Gesamtnote für die Leistungen des Studenten im Grundstudium (gemäß § 4 Abs. 5).

2. Die Obligatorische Studienberatung

(1) Im Anschluß an die Feststellung der erbrachten Leistungen setzt der Prüfungsausschuß für Studenten des Studienganges Politologie die Obligatorische Studienberatung an. Sie wird von einer Beratungskommission durchgeführt und dient dem Zweck, dem Studenten Empfehlungen für das weitere Studium zu geben.

(2) Die Beratungskommission wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Sie besteht aus drei Dozenten des Fachbereichs. Ihr Vorsitzender muß Hochschullehrer sein. Für die Kommission schlägt der Student mindestens vier Dozenten vor, bei denen er Lehrveranstaltungen besucht haben soll. Der Prüfungsausschuß benennt den Vorsitzenden der Kommission und wählt zwei der vorgeschlagenen Dozenten als weitere Kommissionsmitglieder aus. Bei der Bestellung der Kommission sind die Belastung der Dozenten mit vergleichbaren Arbeiten sowie die organisatorischen Erfordernisse zu berücksichtigen.

(3) Die Obligatorische Studienberatung geht aus von

- einem schriftlichen Studienbericht des Studenten zu Anlage und Problemen des bisherigen Studiums (Umfang 2 bis 3 Seiten),
- einer vom Studenten eigens angefertigten schriftlichen Arbeit zu einem frei gewählten Problembereich. Das Thema ist vom Studenten nach Rücksprache mit einem Mitglied der Beratungskommission so einzugrenzen, daß es auf knappem Raum angemessen behandelt und im Rahmen der Beratung sinnvoll diskutiert werden kann (Umfang höchstens 10 Seiten, bei einem Gruppenpapier höchstens 10 Seiten pro Teilnehmer).

Der Studienbericht und die schriftliche Arbeit muß den Mitgliedern der Kommission mindestens drei Tage vor der Beratung vorliegen.

(4) In der Obligatorischen Studienberatung werden – ausgehend vom Studienbericht und von der schriftlichen Arbeit – erörtert:

- Probleme des absolvierten Grundstudiums,
- die Anlage des Hauptstudiums (Breite, Schwerpunktbildung, praktische Tätigkeit).

Von einem Kommissionsmitglied wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kommission formuliert Empfehlungen für das weitere Studium, die in die Bescheinigung über die Teilnahme an der Obligatorischen Studienberatung eingetragen werden. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden der Beratungskommission unterzeichnet.

(5) Die Obligatorische Studienberatung soll höchstens 90 Minuten dauern. Sie kann auch in einer Gruppe von bis zu drei Studenten durchgeführt werden; sie dauert dann entsprechend länger. In diesem Fall wird von einem Gruppenpapier ausgegangen, bei dem die Anteile der einzelnen Studenten individualisierbar sein müssen. Die Beratung findet grundsätzlich öffentlich statt. Die Beratungskommission muß auf Antrag des Studenten die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken.

3. Zeugnis über den Abschluß des Grundstudiums

(1) Über den Abschluß des Grundstudiums wird ein Zeugnis ausgefertigt, in dem die eingereichten Leistungsnachweise und die Gesamtnote für die Leistungen im Grundstudium aufgeführt werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Feststellung des Grundstudiumsabschlusses durch den Prüfungsausschuß.

(2) Dem Zeugnis wird als Anlage die Bescheinigung über die Teilnahme an der Obligatorischen Studienberatung beigelegt.

§ 6 – Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der schriftlichen Prüfung (Diplomarbeit),
- b) der mündlichen Prüfung.

§ 7 – Gebiete der Diplomprüfung

Gebiete der Diplomprüfung sind die im folgenden aufgeführten zentralen Problemfelder (Nummer 1 bis 7) und berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunkte (Nummer 8 bis 11):

1. Geschichte in ihrer Bedeutung für Politik,
2. Rechtsordnung und gesellschaftlich-politische Funktion des Rechts,
3. Wirtschaftsstrukturen und Wirtschaftsprozesse der Gegenwart,
4. Politische Theorie, politische Philosophie und Wissenschaftstheorie der Politikwissenschaft,
5. Gesellschaftssysteme der Gegenwart in ihrer Struktur und Entwicklung.
6. Innerstaatliche Politik und Funktionsbedingungen politischer Systeme,
7. Internationale Politik: einzelstaatliche Außenpolitik, internationale Beziehungen, internationale Organisationen,
8. Planung und Verwaltung,
9. Öffentlichkeitsarbeit/Interessenorganisation/Politikberatung,
10. Politische Erwachsenenbildung,
11. Internationale Dienste.

§ 8 – Ort und Zeit der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung findet am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin statt.

(2) Die Diplomprüfung beginnt mit der Meldung zur Prüfung. Der Kandidat meldet sich in der Regel am Ende des achten Semesters zur Diplomprüfung. Er muß die beiden letzten Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin studiert haben; bei wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.

(3) Die Diplomprüfung wird abgeschlossen mit dem Beschluß des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis (§ 16).

§ 9 – Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß legt in jedem Semester einen Termin für die Meldung zur Diplomprüfung fest. Der Kandidat reicht zu diesem Termin folgende Unterlagen beim Prüfungsausschuß ein:

1. einen kurzgefaßten Lebenslauf und das Studienbuch; letzteres zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
2. das Zeugnis über den Abschluß des Grundstudiums,
3. die folgenden Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium:
Leistungsnachweise (Scheine) über erfolgreiche Teilnahme an
 - einem Projektkurs (2semestrig),
 - einem Spezialisierungsseminar (2semestrig), ersatzweise zwei 1semestrigen Lehrveranstaltungen (Übungen, [Haupt-]Seminare) eines berufsfeldorientierten Spezialisierungsschwerpunktes,
 - einem (Haupt-)Seminar (1semestrig),
 - einem zweiten Projektkurs oder einem zweiten 2semestrigem Spezialisierungsseminar oder zwei 1semestrigem (Haupt-)Seminaren.

Die Scheine müssen sich auf mindestens drei unterschiedliche zentrale Problemfelder (gemäß § 7 Nr. 1 bis 7) beziehen, einer davon auf das zentrale Problemfeld Nr. 6 (Innerstaatliche Politik und Funktionsbedingungen politischer Systeme),

4. den Nachweis über ein Praktikum im Umfang von insgesamt sechs Monaten (vgl. dazu die Praktikumsrichtlinien des Fachbereichs Politische Wissenschaft),

5. gegebenenfalls den Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach einschließlich Zustimmungserklärung des als Prüfer vorgeschlagenen Hochschullehrers (§ 13 Abs. 3 und § 15),

6. die Auflistung der Prüfungsgebiete:

- a) ein berufsfeldorientierter Spezialisierungsschwerpunkt und drei zentrale Problemfelder oder
- b) vier zentrale Problemfelder.

Auf diese Prüfungsgebiete erstreckt sich die mündliche Prüfung.

7. Benennung eines Hochschullehrers als Vorsitzender der Prüfungskommission und eines Hochschullehrers als Erstgutachter der Diplomarbeit, wobei für beide Funktionen derselbe Hochschullehrer benannt werden kann.

(2) Der Prüfungsausschuß prüft die eingereichten Unterlagen, beschließt über die Zulassung zur Diplomprüfung und holt vom Erstgutachter den Vorschlag für die Diplomarbeit ein.

II. DIPLOMARBEIT

§ 10 – Vergabe der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuß vergibt das Thema der Diplomarbeit. Das Thema wird von dem Hochschullehrer des Fachbereichs gestellt, den der Kandidat als Erstgutachter benannt hat (§ 9 Abs. 1 Nr. 7). Der Kandidat kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten. Er hat das Recht, das gestellte Thema einmal innerhalb eines Monats nach Vergabe durch den Prüfungsausschuß zurückzugeben.

(2) Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt vier Monate.

(3) Wenn das Thema dies erfordert, kann die Diplomarbeit als Gruppenarbeit vergeben und von höchstens drei Kandidaten gemeinsam angefertigt werden. Die Notwendigkeit einer Gruppenarbeit wird mit Bearbeitungshinweisen vom Erstgutachter und einem weiteren Betreuer, den die Gruppe gewählt hat und der Dozent am Fachbereich Politische Wissenschaft sein muß, durch Gutachten begründet; die Gutachten müssen zudem detaillierte Vorschläge für Bearbeitungsrichtlinien enthalten. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei der Vergabe einer Gruppenarbeit teilt der Prüfungsausschuß den Gruppenmitgliedern die Bearbeitungsrichtlinien mit; dabei hat er darauf zu achten, daß diese Richtlinien Festlegungen für die Themenstellung enthalten, die eine individualisierbare Beurteilung ermöglichen. Das Ausscheiden eines Kandidaten aus einer solchen Gruppe ist dem Prüfungsausschuß unverzüglich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß regelt dann im Einvernehmen mit dem Erstgutachter und dem weiteren Betreuer das weitere Verfahren.

§ 11 – Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern binnen 2 Monaten nach ihrer Abgabe bewertet. Die Gutachter werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Erstgutachter ist der vom Kandidaten benannte Hochschullehrer. Der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Prüfungsbefugten (§ 13 Abs. 2) bestimmt; der Kandidat kann den Zweitgutachter einmal ablehnen.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen sollen die Gutachter u. a. folgende Kriterien berücksichtigen:

- Aufbau und Gliederung,
- Fragestellung, Methode von Untersuchung und Darstellung,
- Aufarbeitung des Forschungsstandes,
- kritische Erörterung unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze.

(3) Jede Bewertung schließt eine Benotung ein. Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird dann von der Prüfungskommission (vgl. § 13) festgesetzt, indem sie das arithmetische Mittel aus den beiden Benotungen bildet und gemäß § 4 Abs. 5 rundet.

(4) Weichen die Noten der beiden Gutachter um mindestens zwei ganze Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten einen Hochschullehrer des Fachbereichs als Drittgutachter bestellen. Das Drittgutachten ist binnen eines Monats zu erstellen. Die Gesamtnote für die Diplomarbeit wird dann unter Berücksichtigung aller Gutachter durch die Prüfungskommission (vgl. § 13) gemäß § 4 Abs. 5 festgesetzt.

(5) Wird eine Diplomarbeit gemäß § 10 Abs. 3 von einer Gruppe angefertigt, so wird nach Abschluß der Arbeit in einem Colloquium bei jedem Gruppenmitglied das Verständnis für die Probleme der gesamten Arbeit überprüft und danach die endgültige

Beurteilung für jedes Mitglied der Gruppe festgelegt. An dem Colloquium nehmen außer den Betreuern zwei weitere, vom Prüfungsausschuß bestellte Prüfer teil.

§ 12 - Aufnahme der Diplomarbeit in die Bibliothek

Nach Abschluß der Diplomprüfung wird eine Kopie der Diplomarbeit in die Bibliothek des Fachbereichs Politische Wissenschaft aufgenommen, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern der Kandidat nicht widerspricht.

III. MÜNDLICHE PRÜFUNG

§ 13 - Prüfungskommission

(1) Für jede mündliche Prüfung bestellt der Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sind. Vorsitzender der Prüfungskommission ist ein vom Kandidaten mit dessen Einverständnis benannter Hochschullehrer. Bei der Auswahl der weiteren Kommissionsmitglieder kann der Prüfungsausschuß Vorschläge des Kandidaten für ein weiteres Kommissionsmitglied berücksichtigen; er hat jedoch die Prüfungsbelastung aller Dozenten des Fachbereichs und die vom Kandidaten benannten Prüfungsgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 7) zu berücksichtigen.

(2) Prüfungsbefugte sind

1. die Hochschullehrer des Fachbereichs Politische Wissenschaft,
2. die Hochschulassistenten des Fachbereichs Politische Wissenschaft,
3. promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs Politische Wissenschaft im Rahmen ihres Lehrauftrags, sofern sie zuvor eigenverantwortlich Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß einen dem Fachbereich Politische Wissenschaft nicht angehörenden Wissenschaftler, der zur Abnahme akademischer Prüfungen berechtigt ist, zum Mitglied einer Prüfungskommission bestellen.

(3) Für die Prüfung in einem Zusatzfach (vgl. § 15) bestellt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Kandidaten einen Hochschullehrer aus einem anderen Fachbereich bzw. Zentralinstitut. Dieser ist nicht Mitglied der Prüfungskommission.

§ 14 - Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet frühestens vier Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bestellung der Prüfungskommission statt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(2) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Vortrag des Kandidaten von 30 Minuten Dauer. Das Vortragsthema wird vom Prüfungsausschuß gestellt. Dem Prüfungsausschuß werden dazu vom Vorsitzenden der Prüfungskommission drei Vorschläge zur freien Auswahl eingereicht. Die Vorschläge beruhen auf einem zwischen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Kandidaten vereinbarten Rahmenthema aus einem der nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 benannten Prüfungsgebiete. Für die Vorbereitung des Vortrags wird eine Woche Frist gewährt.

(3) An den Vortrag schließt sich das Prüfungsgespräch an. Es umfaßt:

1. eine Diskussion über den Vortrag,
2. die Prüfung über die nicht im Vortrag behandelten Prüfungsgebiete.

Im Prüfungsgespräch werden die einzelnen Prüfungsgebiete zu etwa gleichen Teilen berücksichtigt.

(4) Die Diskussion über den Vortrag wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. An ihr beteiligen sich alle Mitglieder der Prüfungskommission. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet den Vortrag und die Diskussion über den Vortrag. Die Note für Vortrag und Diskussion wird als arithmetisches Mittel dieser Einzelbewertungen gebildet. Die nicht im Vortrag behandelten Prüfungsgebiete werden jeweils von einem der beiden weiteren Mitglieder der Prüfungskommission geprüft; Schwerpunkte des Kandidaten sind so zu berücksichtigen, daß methodische Vielfalt und thematische Breite jedes Prüfungsgebietes angemessen zur Sprache kommen. Die jeweilige Leistung wird von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung der übrigen Kommissionsmitglieder bewertet.

(5) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich öffentlich statt. Bei beschränkter Anzahl von Zuhörerplätzen sind Studenten, die ebenfalls die Diplomprüfung ablegen wollen, zu bevorzugen. Die Prüfungskommission muß auf Antrag des Kandidaten die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Ist eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(6) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung eines Kandidaten soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(7) Die Prüfungskommission setzt die Noten für die einzelnen Prüfungsgebiete und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung (gemäß § 4 Abs. 5) fest. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden der Vortrag mit Diskussion und die drei übrigen Prüfungsgebiete im Verhältnis 2:1:1:1 berücksichtigt.

(8) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Als Protokollant wird in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt. Auf Wunsch eines Kommissionsmitglieds ist ein abweichendes Votum in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 - Prüfung in einem Zusatzfach

(1) Auf Wunsch kann der Kandidat im Rahmen der mündlichen Prüfung in einem Zusatzfach aus dem Gebiet der Rechts- oder Sozialwissenschaften geprüft werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes Fach zulassen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Prüfung als Zusatzfach und das Prüfungsverfahren werden bestimmt durch die Regelungen des Fachbereichs oder des Zentralinstituts, der/das für das jeweilige Zusatzfach zuständig ist. Für das Zusatzstudium sollen insgesamt 16 bis 20 Semesterwochenstunden vorgesehen werden. Es sind mindestens zwei Leistungsnachweise vorzulegen. Die mündliche Abschlußprüfung soll sich auf zwei unterschiedliche Prüfungsgebiete erstrecken.

(3) Der für die Prüfung im Zusatzfach bestellte Prüfer (vgl. § 13 Abs. 3) prüft vor der Meldung zur Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, und bescheinigt dies mit seiner Zustimmung, die Prüfung im betreffenden Zusatzfach durchzuführen.

(4) Die Prüfung im Zusatzfach wird im Anschluß an die mündliche Diplomprüfung von dem dafür bestellten Prüfer durchgeführt. Sie soll etwa 20 Minuten dauern und erstreckt sich auf zwei vorher zwischen Prüfer und Kandidat vereinbarte Prüfungsgebiete des Zusatzfaches.

(5) Die Bewertung der Prüfung im Zusatzfach erfolgt durch den Prüfer des Zusatzfaches gemäß den Bestimmungen des § 4

§ 16 - Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach Festsetzung der Gesamtnote für die Diplomarbeit und Abschluß der mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Diplomprüfung. Dabei berücksichtigt er die ungerundeten Gesamtnoten

- für die mündliche Prüfung und
- für die Diplomarbeit

zu gleichen Teilen. Das Gesamtergebnis wird dann gemäß § 4 Abs. 5 gerundet.

(2) Die Diplom-Urkunde wird vom Fachbereichssprecher und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

(3) Der Diplom-Urkunde wird ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis beigefügt. Darin werden aufgeführt:

1. das Thema und die Gesamtnote der Diplomarbeit,
2. die Namen der Gutachter der Diplomarbeit,
3. die Prüfungsgebiete und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung,
4. das Gesamtergebnis der Diplomprüfung,
5. gegebenenfalls das Zusatzfach mit Note.

§ 17 - Verfahren bei Verhinderung oder Rücktritt

(1) Nimmt der Kandidat an festgesetzten Prüfungen nicht teil, tritt er von der Prüfung zurück oder liefert er die Diplomarbeit nicht fristgemäß ab, ohne in diesen Fällen eine ausreichende Ent-

schuldigung vorweisen zu können, gilt der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden.

Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Bei ausreichender Entschuldigung werden die versäumten Prüfungsteile nachgeholt bzw. angemessene Nachfristen gewährt.

(3) Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18 – Verfahren bei Täuschung, Drohung oder Bestechung

Wird vor Aushändigung der Diplom-Urkunde bekannt, daß der Kandidat im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Täuschung, Drohung oder Bestechung versucht bzw. begangen hat, kann der Prüfungsausschuß einzelne Prüfungsleistungen für ungültig und/oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 19 – Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ergibt die Gesamtnote für die Diplomarbeit, daß dieser Prüfungsteil nicht bestanden ist, vergibt der Prüfungsausschuß gemäß § 10 ein neues Thema. Eine zweite Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils ist nur gemäß Absatz 4 möglich.

(2) Ergibt die Gesamtnote für die mündliche Prüfung, daß dieser Prüfungsteil nicht bestanden ist, kann die mündliche Prüfung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel im folgenden Semester statt. Eine spätere Terminsetzung für die Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Prüfungskommission beschlossen werden.

(3) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin in besonders begründeten Ausnahmefällen eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen.

V. SONDER-, ÜBERLEITUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 – Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen sowie Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet.

(2) Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen sowie Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und/oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit werden gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz beachtet.

§ 21 – Aberkennung/Entziehung des Diploms

(1) Werden Vorkommnisse beim Prüfungsverfahren, wie sie in § 18 beschrieben sind, erst nach der Aushändigung der Diplom-Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für einzelne Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Diplom-Urkunde bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist die unrichtige Diplom-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum der Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 22 – Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung löst die Diplomprüfungsordnung vom 11. Februar 1981 ab.

(2) Ausführungsbestimmungen werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat beschlossen.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die das Studium am Fachbereich Politische Wissenschaft nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

(4) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium bereits aufgenommen haben, können sich zwischen

- Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung oder
- Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 11. Februar 1981 entscheiden. Wird eine Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung gewählt, werden die vor ihrem Inkrafttreten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend anerkannt.

§ 23 – Schlußbestimmung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt der Freien Universität Berlin veröffentlicht.